

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e. V.
Gerichtsweg 28

04103 Leipzig

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II A 7 Tr - 129075

Bearbeiterin / Bearbeiter:

Frau Rieck

Zimmer:

Telefon:

030/9028-1414

Datum:

20.01.2025

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Berliner Bildungszeitgesetz [BiZeitG] vom 05.07.2021 (GVBl. S. 849)

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.01.2025 wird die Veranstaltung:

Thema: Georgien und Armenien: Eine Entdeckungsreise zu den ältesten christlichen Nationen der Welt, politische und kulturpolitische Seminarreise

Seminar/Uhrzeiten: Zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des Veranstaltungsplans (nicht alle Tage erfüllen die zeitlichen Vorgaben des Berliner Bildungszeitgesetzes in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Berliner Bildungszeitgesetz (AV BiZeitG) vom 05.07.2021)

Veranstalter: Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e. V.
Gerichtsweg 28, 04103 Leipzig
Telefon: 034125696970, Fax: 034125696971

Veranstaltungsart: Politische Bildung

Teilnehmerkreis: Für interessierte Berliner Arbeitnehmer/innen

Veranstaltungsort: Tbilissi, Stepanzmina, Signaghi, Mzcheta, Haghpata, Sewan, Jerewan, Etschmiadsin, Garni (Georgien)

Termin/Zeitraum: 18.09.2025 - 30.09.2025 (10 Tage)

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem 18.09.2025. Innerhalb der Zweijahresfrist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne Antragsstellung neu angeboten werden, soweit sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit der o.g. Bildungsveranstaltung übereinstimmt.

Dieser Bescheid kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] widerrufen werden, wenn keine hinreichende Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist oder sonstige Umstände bekannt werden, die dem Erreichen des Bildungsziels entgegenstehen.

Soll diese Veranstaltung auch nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden, beantragen Sie bitte die erneute Anerkennung bis spätestens zehn Wochen vorher.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen verpflichtet sind, der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes gehören dazu auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes verpflichtet sind, den anspruchsberechtigten Personen Bescheinigungen über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung unentgeltlich auszustellen.

Der von Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vgl. hierzu www.berlin.de/erv). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, Referat II A, Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rieck

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig